



TRUMPF
Warenanlieferrichtlinie für
das Logistikzentrum Ersatzteile

1. Präambel

TRUMPF benötigt für eine schnelle und effiziente Ersatzteilversorgung eine ideale Anlieferung an das Logistikzentrum seitens der Lieferanten.

- Lieferschein am Packstück
- Einzeln und lagergerecht verpackt
- Holzverpackungen /-paletten mit IPPC-Siegel

Diese Richtlinie beschreibt die wichtigsten Anforderungen näher und ist vom Lieferanten unbedingt einzuhalten. Abweichungen sind mit dem Einkauf und der Qualitätssicherung abzusprechen. Bei Unklarheiten oder Verständnisfragen ist vor einer Lieferung die Qualitätssicherung zu kontaktieren:

E-Mail: Qualitaetssicherung.TWS810@de.TRUMPF.com

Telefon: +49 7156 303-35237

Die Richtlinie gilt für die Verpackung, Kennzeichnung, Ladungssicherung und den Transport von Warensendungen an das Logistikzentrum Ersatzteile der TRUMPF Werkzeugmaschinen SE + Co. KG in Ditzingen.

Der Lieferant ist verantwortlich, die Ware eindeutig gekennzeichnet und identifizierbar bei TRUMPF anzuliefern. Der Lieferant ist verantwortlich für die schadensfreie und vollständige Lieferung der bestellten Waren. Der Lieferant trägt die Verantwortung bis zum vereinbarten Übergabepunkt. Die Verantwortung beinhaltet auch den warenbezogenen Informationsfluss. Die logistische Leistungserbringung des Lieferanten endet mit dem Gefahrenübergang am Übergabepunkt. Für Gefahrenübergang und die Verpflichtungen bezüglich Be- und Entladung, Transportrisiko, Frachtkosten, Zollabwicklung und Einfuhrabgaben gelten die Bestimmungen der aktuell gültigen Incoterms und die nachfolgenden Festlegungen.

Die Verpackung muss nach den logistischen Anforderungen von TRUMPF erfolgen. Gesetzliche Bestimmungen sind stets einzuhalten.

2. Eindeutiger Lieferschein

Der Lieferant hat die Sendung über das TRUMPF Lieferantenportal (JAGGAER) zu avisieren. Sollte der Lieferant keinen Zugang haben, so kann die Sendung auch über ein OneLink Webportal angemeldet werden. Für die erforderlichen Zugangsdaten oder sonstige Rückfragen steht die Kontaktadresse lct-inbound@trumpf.com zur Verfügung.

TRUMPF erhält dadurch eine Ankündigung über die geplante Anlieferung. Der Lieferant erhält eine Bestätigungsmail mit den Begleitpapieren, die auszudrucken und der Sendung beizulegen sind. Wichtig sind bspw. der Spediteurspezifische Frachtbrief / Adresslabel oder der vollständige Lieferschein, der die unten beschriebene Anforderungen erfüllt.

Der Lieferschein muss unbedingt außen am Packstück angebracht werden und darf nicht verloren gehen. Jedes Packstück muss eindeutig mit einem Lieferschein gekennzeichnet werden. Dies gilt auch für Sammellieferungen mit mehreren Packstücken in einem Sammelbehältnis (Sammelieferscheine sind nicht zulässig).

Sollte eine Lieferavisierung wie oben beschrieben nicht möglich sein, ist die Verwendung von Lieferscheinen nach DIN 4991 empfohlen.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- (1) TRUMPF Bestellnummer und Position
- (2) Für TRUMPF intern: Fertigungs- oder Betriebsauftragsnummer
- (3) Seriennummern zur Position (wenn vorhanden)

- (4) TRUMPF Materialnummer und -bezeichnung
- (5) Liefermenge mit Mengeneinheit
- (6) Artikelbezeichnung Hersteller
- (7) Absenderadresse
- (8) Vollständige Lieferanschrift und Anlieferstelle (falls bekannt: Name des Empfängers)
- (9) Auslieferungsdatum

Die Informationen auf dem Lieferschein sollten zusätzlich als Barcode (Typ 39 oder 128) oder QR-Code ersichtlich sein. Insbesondere (1) und (3) werden für eine fehlerfreie Zuordnung und Vereinnahmung der Ware bei TRUMPF benötigt. Je Position sollte (1) abgebildet werden als Codierung bzw. Kombination der 8-stelligen Bestellnummer sowie der 5-stelligen Positionsnummer (bspw. die erste Position der Bestellung 90032491) wie folgt:



Befundberichte, Aufträge, Rechnungen und Ähnliches dürfen der Ware NICHT beigelegt werden und müssen separat elektronisch oder per Post an TRUMPF gesendet werden.

3. Eindeutige Etikettierung

3.1 Barcodelabel

Alle Packstücke müssen mit einem Barcodelabel gekennzeichnet sein.

Das Etikett ist grundsätzlich auf der Einzelteilverpackung anzubringen. Bei artikelreiner Mehrstückverpackungen wird die Umverpackung etikettiert und die Menge des Inhalts angegeben.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- (1) TRUMPF Materialnummer
- (2) Serien- oder Fertigungsnummer (wenn vorhanden)
- (3) Materialbezeichnung in Deutsch und Englisch
- (4) Verpackungsmenge
- (5) Die Mengeneinheit (Stück, Liter, Meter usw.) in Deutsch und Englisch
- (6) Country of Origin (Herkunftsland) in Englisch (z.B. Country of origin: DE)

(1) und (2) müssen hierbei zwingend zusätzlich zum Text auch als Barcode aufgedruckt werden (Typ 39 oder 128).

Die Etiketten müssen faltenfrei auf eine glatte und saubere Oberfläche angebracht werden. Die Anbringung direkt auf Metallflächen ist dabei zu vermeiden.

Bei serialisierten Materialien ist das Barcodelabel außerdem direkt auf dem Material anzubringen (siehe 3.2).

3.2 Serialisierung

Baugruppen (Serien- und Ersatzteile), welche eindeutig rückverfolgbar sein müssen (z.B. aus abwicklungs- oder sicherheitstechnischen Gründen), benötigen zur eindeutigen Identifizierung eine Seriennummernbeschilderung mit Barcode.

Die Höhe des Barcodes sowie der Abstand zu weiteren Codes oder Zeichen sollen nach

Möglichkeit mind. 10 mm betragen. Alternativ kann die Serialinformation auch auf Typenschildern integriert werden. Das Barcodeschild kann z. B. als laserbeschriftetes Blechschild oder gedrucktes Klebeetikett erfolgen. Wichtig ist, dass es lösemittelbeständig ist und das Baugruppendesign nicht beeinflusst wird.

Die Seriennummer muss eindeutig innerhalb der TRUMPF Materialnummer sein.


3.3 Verfallsdatum

Bei Materialien mit Verfallsdatum/Mindesthaltbarkeit muss ein Etikett mit Datumsangabe in deutscher oder englischer Sprache auf die Haltbarkeit hinweisen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist mittels bspw. eines Sicherheitsdatenblatts die Information zu übergeben, sodass TRUMPF die Haltbarkeit im System hinterlegt.

Bei der Anlieferung müssen die Materialien noch mind. 80% ihrer Gesamthaltbarkeitsdauer aufweisen.

3.4 Hinweise

Artikel mit besonderen Anforderungen müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Jedes Packstück ist einzeln zu belabeln. Die folgenden Abbildungen dienen als Beispiel für solche Kennzeichnungen:

Bezeichnung	Kennzeichnung
ESD (<i>electrostatic discharge</i>) Elektronische Entladung	
Kippindikatoren	
Richtung	
Gefahrgut	
Feuchtigkeit	

Zerbrechlichkeit	
Nicht stapelbar	
Reinraumkonform (DIN EN ISO 14644)	
Magnetische Wellen / Für Menschen mit Herzschrittmacher verboten	

4. Luftfrachtgerechte Verpackung

4.1 Einzelverpackung

Alle Materialien müssen einzeln verpackt werden.

Schüttgut ist hiervon ausgenommen. Bei Unklarheiten oder Abweichungen ist der Einkauf oder die Qualitätssicherung zu kontaktieren, um gemeinsam Verpackungseinheiten zu definieren.

Baugruppen und Teilesätze, die aus mehreren Teilen bestehen, sind als eine Einheit, aber satzweise einzeln verpackt anzuliefern (feste Zuordnung je Einheit und keine losen Teile).

Zubehör muss jedem Artikel in der Verpackung beigelegt werden (z. B. Dokumentation, Software, Typenschilder, Prüfbescheinigungen, Kabel und Stecker). Das Zubehör muss ebenfalls fest verpackt und an dem Artikel fixiert werden.

Das gemischte Verpacken unterschiedlicher Waren in derselben Verpackungseinheit ist nicht zulässig.

4.2 Verpackungsanforderungen

Die ausgewählte Verpackung muss das Material vollkommen umschließen und vor Beschädigung, Verschmutzung, Auslaufen, Korrosion usw. schützen.

Die Entscheidung, ob eine Folie, Holzkiste oder Karton verwendet wird, hängt von dem Warenwert, der Größe und dem Gewicht des Materials ab. Ab einem Stückgewicht von 25 kg muss das Material auf Palette oder in einer Holzkiste angeliefert werden.

Bei Rückfragen ist der Einkauf oder die Qualitätssicherung zu kontaktieren, insbesondere bei Änderungen. Für eine Materialnummer muss stets die gleiche Verpackungsart und -größe verwendet werden.

- Alle Vollholzverpackungen (bspw. Holzkisten, Paletten) müssen nach dem internationalen Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC) behandelt sein und mit der IPPC-Kennzeichnung (Ähre mit IPPC) versehen sein. Diese Kennzeichnung muss mindestens an zwei gegenüberliegenden Seiten des Ladungsträgers angebracht sein.
- Um Beschädigungen zu vermeiden, darf das Material nicht über den Ladungsträger hinausragen.

Es dürfen ausschließlich Einwegverpackungen verwendet werden, die einem weltweiten Ersatzteilversand und deren Retoure gerecht sind (keine EURO Paletten, keine

Kleinladungsträger, keine Gitterboxen). Außerdem ist von INKA-Paletten abzusehen.

Die Ware muss in lagergerechter Verpackung angeliefert werden. Die Verpackung ist stabil, stoßgeschützt, formschlüssig und volumenreduziert zu gestalten.

Falls möglich ist in einer neutralen Verpackung anzuliefern ohne Branding des Herstellers und mit einem neutralen Klebeband.

Eine Verpackung muss geöffnet werden können, ohne dass die Ware beschädigt wird (Siegel ausgeschlossen).

Das Füllmaterial muss sortenrein sein. Füllmaterialien wie Verpackungs-Chips (Styropor-Chips) oder Holzwolle sind unzulässig. Das Füllmaterial sowie die Verpackung sollen recyclingfähig sein.

4.3 Reparaturspezifische Anforderungen

Altteile dürfen den Reparaturen nicht beiliegen.

Die Verpackung und der Lieferumfang müssen denen eines Neuteils entsprechen.

Nicht reparierte Artikel müssen auf der Verpackung eindeutig als diese gekennzeichnet und auf einem separaten Ladungsträger mit separatem Lieferschein angeliefert werden.

Kundenspezifische Reparaturen, Neuteile und generalüberholte Artikel müssen auf separaten Ladungsträgern mit separaten Lieferscheinen angeliefert werden.

Alte oder nicht mehr zutreffende Etiketten/Label müssen von dem Artikel und der Verpackung entfernt werden.

4.4 Luftsichere Verpackung

Eine luftsichere Verpackung wird vom Lieferanten nicht gefordert, da nicht jede Sendung per Luftfracht verschickt wird.

Bei Bedarf übernimmt dies TRUMPF als bekannter Versender und bringt bspw. das Luftsicherheitssiegel oder Verschlussband an. Dadurch ist die Verpackung manipulationssicher, da das Einbringen eines verbotenen Gegenstands die Verpackung beschädigen würde.

5. Effiziente Anlieferung

Die Anlieferung von Palettenware hat mit dem LKW rampengerecht zu erfolgen. Sonstige Anlieferungen (Pakete) sind auf der Rampe zu übergeben.

Sofern die Bauteilgeometrie es zulässt, darf die Höhe der Verpackung maximal 1,20m betragen. Auch gestapelte Sendungen auf Paletten können nur bis zu maximal dieser Höhe eingelagert werden.

Die angelieferte Ware muss im Ladungsträger austariert sein, so dass beim Anheben keine Kippgefahr besteht. Sollte das nicht möglich sein, ist eine Kennzeichnung des Schwerpunkts notwendig. Schwerpunkt und Anschlagpunkte müssen sichtbar angebracht sein.

Warenannahme im Logistikzentrum Ersatzteile von TRUMPF Werkzeugmaschinen SE + Co. KG in Ditzingen:

Mo. – Fr.: 06:30 – 12:30 Uhr
13:15 – 15:00 Uhr

E-Mail: wareneingang.twe@de.trumpf.com

5.1 Qualitätsprüfung

Geforderte Prüfbescheinigungen (z.B. nach DIN EN 10204 3.1 oder EN ISO/IEC 17000) sind der Ware im Packstück beizulegen. Falls dies nicht möglich ist, sind Prüfbescheinigungen auf Nachfrage unverzüglich an TRUMPF auszuhändigen. Abweichendes ist in einer

Qualitätszusatzvereinbarung (QZV) zwischen Lieferanten und TRUMPF zu dokumentieren.

Mit Warenannahme bestätigen wir den Erhalt von kompletten Verpackungseinheiten vorbehaltlich einer späteren Mengen- und Qualitätsprüfung.

Verpackungseinheiten werden bei der Warenannahme nur auf offensichtlich erkennbare äußere Transport- und Verpackungsschäden untersucht.

5.2 Gefahrgut

Anlieferung gemäß Gefahrgut-Kontrollverordnung (GGKontrollV). Den Frachtpapieren ist das entsprechende Sicherheitsdatenblatt und ein Unfallmerkblatt für den Fahrer beizulegen.

Gefahrgut muss immer in Gefahrgutverpackung angeliefert werden.

5.3 Versicherung

TRUMPF verfügt über eine weltweit gültige Transport-/ Versicherungs-Police. Diese deckt alle Transportrisiken ab dem Gefahrenübergang auf TRUMPF ab.

Der Gefahrenübergang ergibt sich nach den Regelungen der aktuell gültigen INCOTERMS.

Für die Ladungssicherung während des Transports sind die Lieferanten als Verloader (nach öffentlichem Recht, z.B. § 22 StVO) und als Absender (nach Handelsrecht, z.B. §412 HGB) gemeinsam mit dem Frachtführer verantwortlich. Es sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Die tatsächlichen Ladungssicherungsmaßnahmen müssen den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung sowie den geltenden Normen und Regeln der Technik, z.B. VDI Richtlinien, DIN EN Normen entsprechen.

5.4 Zoll- und Ausfuhrbestimmungen

Die Einhaltung der Zoll- und Ausfuhrbestimmungen, einschließlich der Einholung von Ausfuhrgenehmigungen ist bei Direktlieferungen ins Ausland die Aufgabe des Lieferanten. Bei Lieferungen an das TRUMPF Ersatzteilzentrum ist zu dem Material zu vermerken, wenn es genehmigungspflichtig ist.

Verzögerungen, die durch die Nichteinhaltung der Zollbestimmungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.